



<p>Begründen Sie bitte ausführlich die Notwendigkeit einer Fällung von Bäumen oder der Beseitigung einer Feldhecke/Sträucher. Bei einer <b>wesentlichen Veränderung</b> der Baumgestalt schildern Sie bitte genau die Maßnahmen, die Sie an den Bäumen durchführen wollen. Damit wir uns ein Bild von den betroffenen Bäumen und den Vorschäden machen können, legen Sie bitte <b>aussagekräftige Fotos</b> bei. Diese sollten die Bäume in ihrer Gesamtansicht und ggf. die Schadbilder aufzeigen. Ein vollständiger, gut dokumentierter Antrag erleichtert die Bearbeitung und trägt dazu bei das Verfahren zu beschleunigen.</p>	<p>Die Maßnahmen sind aus folgenden Gründen erforderlich:</p>
<p>Die Genehmigung soll mit der Auflage zur Ersatzpflanzung verbunden werden (§ 7 Abs. 2 BaumSchVO EE). Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, wird eine Ausgleichszahlung berechnet (§ 7 Abs. 3 BaumSchVO EE). Geeignete Pflanzungen der letzten zwei Jahre können anerkannt werden. Dabei können für Baumfällungen nur Bäume als Ersatz anerkannt werden. Diese sind auf dem Lageplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Ich bin/wir sind zur Ersatzpflanzung bereit:</p> <p><b>ja</b>                      <b>nein</b> (Begründung liegt bei)</p> <p>In den letzten zwei Jahren wurden folgende Pflanzungen durchgeführt:</p>
<p>Um Ihren Antrag möglichst rasch zu bearbeiten, möchten wir Ihr Grundstück ggf. auch ohne Terminvereinbarung besichtigen können. Sind Sie damit <b>nicht</b> einverstanden, ist die Einverständniserklärung zu streichen.</p>	<p><u>Einverständniserklärung:</u> Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das Grundstück zur Überprüfung des im Antrag genannten Gehölzbestandes, sowie zur Kontrolle der festgesetzten Ersatzpflanzungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde betreten werden darf.</p>
<p>Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. (§§ 1, 2, 11, 13, 14 u. 17 Gebührengesetz des Landes Brandenburg)</p>	<p><b>Datum</b>                      <b>Unterschrift</b></p>

**Hinweis:**  
Ein Beseitigen von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September grundsätzlich unzulässig. In dringenden Fällen jedoch kann auf Antrag die Beseitigung auch in diesem Zeitraum durch die uNB genehmigt werden.  
Sollten sich Horste im Baum befinden oder Bruthöhlen in den Gehölzen vorhanden sein, die durch Vögel oder Fledermäuse regelmäßig genutzt werden, ist zusätzlich zur Fällgenehmigung auch eine artenschutzrechtliche Genehmigung beim Landesumweltamt Cottbus, RS 7, Frau Dr. Bader, Von-Schön-Str. 7, 03050 Cottbus zu beantragen. Die erteilte Genehmigung ist dem Antrag auf Baumfällung in Kopie beizufügen.